

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia und begrüßt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dabei behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Übergangs-Bundesinstitutionen und die internationalen Partner auf, den Koordinierungs- und Überwachungsausschuss im Interesse eines wirksameren internationalen Engagements im Friedens-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozess in Somalia neu zu beleben.“

Am 25. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. April 2006 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia bis zum 8. Mai 2007 zu verlängern³³⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5435. Sitzung am 10. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Mai 2006 (S/2006/229)“.

Resolution 1676 (2006) vom 10. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), und der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005 und 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesinstitutionen zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1630 (2005) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006³⁴⁰ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte Gefährdung des somalischen Friedensprozesses darstellt,

³³⁸ S/2006/262.

³³⁹ S/2006/261.

³⁴⁰ Siehe S/2006/229.

besorgt über die zunehmende Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit in Somalia,

erneut darauf bestehend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *bekundet seine Absicht*, angesichts des Berichts der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006³⁴⁰ konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen zu erwägen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum von sechs Monaten die in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Überwachungsgruppe wieder einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weiterhin die in Ziffer 3 a) bis c) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;

b) weiterhin in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen alle Aktivitäten, darunter im Finanzsektor, im Schifffahrtsektor und in anderen Bereichen, zu untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

c) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;

d) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

e) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe³²⁶ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)³²⁷, 1558 (2004)³²⁸, 1587 (2005)³²⁵ und 1630 (2005)³⁴⁰ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

f) mit dem Ausschuss eng bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos insgesamt zu verbessern;

g) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos zu erleichtern;

h) innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben;

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006 zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia und/oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5435. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5486. Sitzung am 13. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴¹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle seine früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 15. März 2006³³⁴.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn François Fall. Der Rat ermutigt Herrn Fall und die anderen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, sich aktiv in der Region zu engagieren, um Frieden und Stabilität zu fördern. Er fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihm diesbezüglich ihre uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren.

Der Rat unterstützt die Übergangs-Bundesregierung und das Übergangs-Bundesparlament als international anerkannte Behörden für die Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität und der Regierungsstrukturen in Somalia. Er stellt fest, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen und ein alle Seiten einschließender politischer Prozess, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, für die Stabilität in Somalia sind.

Der Rat begrüßt die am 22. Juni 2006 in Khartum erzielte Vereinbarung zwischen der Übergangs-Bundesregierung und den Islamischen Gerichten, die der Präsidentin des Rates am 29. Juni 2006 übermittelt wurde³⁴². Der Rat würdigt die Liga der arabischen Staaten für die Moderation der Gespräche. Der Rat verurteilt die jüngsten Kampfhandlungen in Mogadischu und fordert alle Parteien auf, die am 22. Juni 2006 vereinbarte Waffenruhe einzuhalten. In dieser Hinsicht betont der Rat, wie wichtig der

³⁴¹ S/PRST/2006/31.

³⁴² Siehe S/2006/442, Anlage.